

Erklärung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

➤ Einhaltung der § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z1 bis 5 BWG (Fit & Proper)

Die EBA-Leitlinie zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen sieht vor, dass Kreditinstitute eine Fit & Proper-Richtlinie erlassen müssen, die eine Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen festlegt. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat zu diesem Thema ein Rundschreiben veröffentlicht.

In der BAWAG Group existiert eine konzernweite Fit & Proper-Richtlinie. Diese wird von der start:bausparkasse AG (start:bausparkasse) angewendet. Jährlich werden die einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der Gesamtvorstand und der Gesamtaufsichtsrat einer Fit & Proper-Beurteilung unterzogen. Hierbei werden die Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern überprüft. Die Beurteilung der Inhaber von Schlüsselfunktionen ist ebenso Bestandteil dieser Richtlinie.

➤ Ausschüsse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der start:bausparkasse ist für die Nachfolgeplanung und die Auswahl geeigneter Kandidaten für Vorstandspositionen zuständig. Die Einrichtung eines Nominierungs- bzw. Vergütungsausschusses ist aufgrund einer Bilanzsumme von unter 5 Mrd. Euro gesetzlich nicht erforderlich.

➤ Einhaltung des § 29 BWG

Der Aufsichtsrat nimmt die Fit & Proper-Beurteilung der Vorstände und der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung alle 2 Jahre vor. Zudem erfolgt die Beurteilung des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit. Der Aufsichtsrat nimmt besonders Bedacht auf die Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat und Vorstand. Die Strategie zur Erreichung dieses Zieles wird auf Gruppenebene laufend weiterentwickelt und präzisiert.

➤ Einhaltung der §§ 39b und c BWG sowie Anlage zu § 39b BWG

In der BAWAG Group AG besteht ein Nominierungs- und Vergütungsausschuss, der als Ausschuss des Aufsichtsrates eingerichtet ist. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss legt die Vergütungspolitik für alle Unternehmen im BAWAG Konzern, somit auch für die start:bausparkasse, fest. Der Ausschuss hat eine Vergütungsrichtlinie für den gesamten Konzern beschlossen, die die Grundsätze der CRD IV EU-Richtlinie, der EBA-Leitlinie für eine solide Vergütungspolitik, des Bankwesengesetzes und des Rundschreibens der FMA betreffend die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken berücksichtigt. Der Bereich

Human Resources überprüft jährlich die Einhaltung und Umsetzung der Vergütungsrichtlinie und berichtet in regelmäßigen Abständen an den Aufsichtsrat.

Für jene Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wird in der Vergütungsrichtlinie eine Vergütungspolitik festgelegt, die mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbar ist. Sie ist darauf ausgerichtet, die persönlichen Zielsetzungen der Mitarbeiter an die langfristigen Interessen der start:bausparkasse anzupassen und ein angemessenes Verhältnis der fixen und variablen Gehaltsbestandteile zu gewährleisten. Dabei wurde die gesetzliche Regelung berücksichtigt, wonach neben der Geschäftsleitung auch Risikokäufer, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion und Mitarbeiter, die derselben Vergütungsgruppe wie die Geschäftsleitung und Risikokäufer angehören und deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, umfasst sind.

Die Entscheidung über eine Bonusausschüttung wird unter Berücksichtigung der Marktsituation und -entwicklung, der Angemessenheit von Bonuszahlungen, der Risikoentwicklung sowie der Stärkung der Eigenkapitalbasis getroffen. Das jährliche Budget für variable Gehaltsbestandteile orientiert sich am Erreichungsgrad des budgetierten Ergebnisses der start:bausparkasse.

➤ **Einhaltung des § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG**

Die start:bausparkasse erklärt, dass die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 und 19 BWG im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht werden. Der Jahresabschluss der start:bausparkasse für das jeweilige Geschäftsjahr steht in der Regel ab Mitte des darauffolgenden Jahres auf der Homepage der start:bausparkasse (www.start-bausparkasse.at) zur Verfügung.

start:bausparkasse AG